

1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräum

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13.10.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume einschließlich der Anlagen 1 und 2 vom 13. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 47/2015 vom 21. Oktober 2015, Seiten 347 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „außerschulische“ gestrichen.
- b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Sportstätten und Schulräume stehen in erster Linie den Schulen in kreislicher Trägerschaft für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können jedoch für schulische Zwecke von Schulen in anderer Trägerschaft sowie für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätten und Schulräume entspricht und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 5 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Diese ist bei der jeweiligen Schule bzw. beim Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zu beantragen. Für die Sekundarschulen in Schönebeck (Elbe) erfolgt die Beantragung bei der Stadtverwaltung Schönebeck, Sachgebiet Kultur und Sport.

Für die Beantragung sind die entsprechenden Antragsformulare in der jeweils aktuellen, auf der Homepage des Salzlandkreises veröffentlichten Fassung zu verwenden.

- b) In § 5 Abs. 9 Satz 2 wird als zweiter Anstrich eingefügt:

- die Durchführung von Reparaturen, Baumaßnahmen oder einer Grundreinigung eine zeitweise Nutzung ausschließt,

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im § 6 Abs. 1 werden nachfolgende Sätze 3 und 4 nach Satz 2 eingefügt:

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Nutzungsgebühr gilt je Zeitzunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird die Nutzungsgebühr entsprechend der Nutzungszeit anteilig festgesetzt.

b) Im § 6 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

Eine Berechnung der ganz oder teilweise nicht genutzten Zeiten entfällt, soweit dies unverzüglich vor der Nichtnutzung bzw. max. bis spätestens 10:00 Uhr des folgenden Tages (Mo. – Fr.) per E-Mail oder Fax vom Nutzer an die für die Erteilung der jeweiligen Nutzungserlaubnis zuständigen Stelle mitgeteilt wurde.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG), die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung von der Gebührenpflicht für die Nutzung von Sportstätten befreit sind, wird ausschließlich eine Betriebskostenbeteiligung von 30 % festgesetzt.

b) Im § 10 Abs. 2 werden nachfolgende Sätze 2 und 3 nach Satz 1 eingefügt:

Der im Verzeichnis über die Betriebskostenbeteiligung ausgewiesene Betriebskostenanteil gilt je Zeitzunde. Bei einer zeitanteiligen Nutzung wird dieser entsprechend der Nutzungszeit anteilig festgesetzt.

c) In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „angefangener“ gestrichen.

d) Im § 10 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

(4) Für die Wochenendnutzung werden bei nachweislicher Ableistung von Pflichtspielen und Pflichtwettkämpfen pauschale Betriebskostensätze festgelegt. Die geltenden Pauschalen sind Bestandteil der Anlage 2.

(5) Von der Erhebung der Betriebskostenbeteiligung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Salzlandkreises besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

e) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 6 und wird wie folgt neu gefasst:

Die Regelungen der §§ 7 bis 9 gelten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 wird nachfolgender Satz 2 eingefügt:

Der bzw. die Nutzungsberechtigte/n hat/haben nach der Nutzung für die Herstellung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

6. Die Anlage „2. Übersicht Betriebskostenbeteiligung“ erhält die Bezeichnung „2. Verzeichnis Betriebskostenbeteiligung“.

7. Die Anlage 1 Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung von Schulräumen gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung sowie schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände werden folgende Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde bzw. bei zeitanteiliger Nutzung anteilmäßig nach den nachfolgend angegebenen Stundensätzen erhoben:

- b) Ziffer 2. Sportstätten Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung werden folgende Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde bzw. bei zeitanteiliger Nutzung anteilmäßig nach den nachfolgend angegebenen Stundensätzen je genutztem Feld erhoben:

- c) In der Tabelle zu den Nutzungsgebühren wird bei den 1-Feld-Sporthallen folgende Einfügung vorgenommen:

SpH der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Straße der Jugend 85, 39218 Schönebeck/E.	10,36
SpH der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a, 39218 Schönebeck/E.	10,15

8. Die Anlage 2 Übersicht zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übersicht“ durch das Wort „Verzeichnis“ ersetzt.

- b) Der textliche Absatz der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß den §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 30 % der Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage 1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt. Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Betriebskostenbeteiligung entsprechend der Nutzungszeit festgesetzt.

- c) In der Tabelle zu den Stundensätzen wird bei den 1-Feld-Sporthallen folgende Einfügung vorgenommen:

SpH der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Straße der Jugend 85, 39218 Schönebeck/E.	3,11
SpH der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a, 39218 Schönebeck/E.	3,05

- d) Unterhalb der Tabelle zu den festgesetzten Betriebskostenanteilen wird folgender Passus neu eingefügt:

Für die Wochenendnutzung werden bei nachweislicher Ableistung von Pflichtspielen und Pflichtwettkämpfen folgende pauschale Betriebskostensätze festgelegt:

Nutzungszeit von bis zu 3 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	6,00 EUR
Nutzungszeit von mehr als 3 und bis zu 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	8,00 EUR
Nutzungszeit von mehr als 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	10,00 EUR

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13.10.2015 tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bernburg (Saale), 28. Juni 2016

gez. Bauer
Landrat

Siegel